

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Dieser Teilfonds des Allianz Global Investors Fund ist eine in Luxemburg ansässige SICAV und wird von der Allianz Global Investors GmbH verwaltet. Dieser Teilfonds ist von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg (www.cssf.lu) zugelassen und wird von dieser reguliert. Allianz Global Investors GmbH, eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft, ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland (www.bafin.de) zugelassen und wird von dieser reguliert.

Dieses Dokument wird in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereitgestellt und sollte in Verbindung mit dem Prospekt einschließlich der beigefügten vorvertraglichen Informationen (zusammen der „Prospekt“) und dem Jahresbericht gelesen werden. Weichen die Sprachfassungen des Prospekts und des Jahresberichts und dieses Dokuments voneinander ab, so sind der Prospekt und der Jahresbericht maßgebend.

Name des Produkts:

Allianz Global Water

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NQRL4PJUZL0R84

Zusammenfassung

Der Allianz Global Water (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und hat zwar nicht zum Ziel, nachhaltig zu investieren, wird aber einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen haben.

Der Teilfonds berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale sowie eines oder mehrere der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele, indem er hauptsächlich diejenigen Emittenten auswählt, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Förderung positiver Umwelt- und Sozialbeiträge geeignet sind. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet.

Der Investmentmanager schließt Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftstätigkeiten involviert sind oder in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Anhand dieser Ausschlusskriterien berücksichtigt der Teilfonds Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“).

Für den Teilfonds wurden Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, um das Erreichen seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden aus den für den Teilfonds festgelegten verbindlichen Elementen abgeleitet. Die verbindlichen Elemente werden im Rahmen der Pre- und Post-Trade-Compliance überwacht und dienen damit der Sicherstellung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung und als Bewertungskriterien für die Einhaltung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds. Für jeden Nachhaltigkeitsindikator wurde eine Methodik auf der Grundlage verschiedener Datenquellen eingerichtet, um eine genaue Messung und Berichterstattung der Indikatoren zu gewährleisten.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Informationen darüber, inwiefern die nachhaltige Investition keines der nachhaltigen Investitionszielen erheblich beeinträchtigt, einschließlich der Art und Weise, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, und der Frage, ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang steht

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und hat zwar nicht zum Ziel, nachhaltig zu investieren, wird aber einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen haben.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs)[1] sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen

zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.

- Für Emittenten, deren Geschäftstätigkeiten einen Anteil an nachhaltigen Investitionen von mindestens 20 % haben und die zu einem Netto-Null-Pfad übergehen oder bereits auf einen solchen ausgerichtet sind, erhöht der Investmentmanager den berechneten Anteil an nachhaltigen Investitionen, der dem betreffenden Emittenten zugewiesen wird, um 20 Prozentpunkte. Die Emittenten gelten als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend, wenn sie (1) Netto-Null erreichen, (2) auf Netto-Null ausgerichtet sind oder (3) sich auf Netto-Null ausrichten. Emittenten, (4) die sich zu Netto-Null verpflichtet haben oder (5) nicht auf Netto-Null ausgerichtet sind, gelten nicht als auf einen Netto-Null-Pfad übergehend oder ausgerichtet.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese werden eine DNSH- sowie eine Good Governance-Prüfung in Bezug auf die Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzeln gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

[1]<https://sdgs.un.org/goals>

Um zu beurteilen, ob nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, verwendet der Investmentmanager die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Investitionen in Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien für kontroverse Waffen, schwerwiegend gegen Prinzipien und Richtlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, oder in souveräne Emittenten mit einem unzureichenden Freedom-House-Index-Score werden ausgeschlossen und bestehen die DNSH-Beurteilung nicht. Die Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschrieben.
- Für alle PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte festgelegt, mit Ausnahme des Schwellenwerts „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“, der sich indirekt in anderen PAI-Indikatoren widerspiegelt.

Im Einzelnen hat der Investmentmanager die folgenden Schritte unternommen:

- Definition der Signifikanzschwellen zur Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen durch Emittenten. Die Emittenten werden mindestens halbjährlich an den Signifikanzschwellen gemessen. Je nach Indikator werden die Schwellenwerte entweder relativ zum Sektor, absolut oder auf der Grundlage von Ereignissen oder Situationen festgelegt, in denen Unternehmen angeblich negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung (Kontroversen) haben. Der Investmentmanager kann mit Emittenten, die die Signifikanzschwellen nicht erfüllen, in Kontakt treten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die nachteiligen Auswirkungen zu beheben.
- Gewichtung des PAI-Indikators nach dem Grad des Vertrauens in die Qualität der verfügbaren Daten, aus denen ein für den Emittenten relevanter DNSH-Gesamtwert berechnet wird. Der DNSH-Gesamtwert wird auf der Grundlage des Schwellenwerts für jeden PAI und der Konfidenzgewichtung ermittelt. Ein Unternehmen besteht die DNSH-Beurteilung nicht, wenn der DNSH-Gesamtwert eins oder mehr beträgt. Wenn der Emittent den DNSH-Gesamtwert zweimal in Folge nicht erreicht oder im Falle eines gescheiterten Engagements, besteht er die DNSH-Beurteilung nicht. Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die die DNSH-Beurteilung nicht bestehen, werden nicht als nachhaltige Investitionen gezählt.
- Unter bestimmten Umständen, in denen rückblickende oder zukunftsgerichtete Informationen nicht mit der DNSH-Beurteilung übereinstimmen, kann sich der Investmentmanager über die DNSH-Beurteilung hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Bei den PAI-Indikatoren besteht ein Mangel an Datenabdeckung. Bei der DNSH-Beurteilung werden für die folgenden Indikatoren für Unternehmen gegebenenfalls gleichwertige Datenpunkte zur Beurteilung der PAI-Indikatoren herangezogen: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; für staatliche Emittenten: Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen. Bei Projektanleihen können entsprechende Daten auf Projektebene verwendet werden, um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Investmentmanager wird sich

bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung zu erhöhen, indem er mit Emittenten und Datenanbietern kommuniziert. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschriebenen Ausschlüsse des Investmentmanagers schließen Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen einen der folgenden Rahmen verstoßen: Prinzipien des UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die das Finanzprodukt bewirbt

Der Allianz Global Water (der „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) oder andere nachhaltige Investitionsziele. Der Teilfonds erreicht dies, indem er:

- In einem ersten Schritt werden ökologische und soziale Merkmale beworben, indem Direktanlagen in bestimmte Emittenten, die in umstrittene ökologische oder soziale Geschäftsaktivitäten involviert sind, durch Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Prozesses schließt der Investmentmanager Unternehmen, in die investiert wird, aus, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie Prinzipien und Leitlinien wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.
- In einem zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, positive ökologische und soziale Beiträge zu leisten. Ökologische oder soziale Beiträge umfassen ein breites Spektrum an Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenzrahmen verwendet. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschrieben und enthält eine Bewertung des positiven Beitrags zu ökologischen und sozialen Zielen sowie eine Bewertung der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele.
- Darüber hinaus hat sich der Investmentmanager verpflichtet, mindestens 50,00 % an nachhaltigen Investitionen zu halten.

Es wurde kein Referenzwert (Benchmark) zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Details und Methoden der einzelnen Schritte werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschrieben.

Anlagestrategie

Informationen über die Anlagestrategie, die verwendet wird, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen, und die Richtlinie zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Investitionen in die globalen Aktienmärkte mit Schwerpunkt auf im Bereich des Wasserressourcenmanagements tätigen Unternehmen im Einklang mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen. Die allgemeine Anlagestrategie des Teilfonds ist im Prospekt beschrieben.

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie nachweislich die etablierten Normen nicht einhalten, die vier Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung entsprechen: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Die Daten zu den ausgeschlossenen Unternehmen basieren auf Informationen, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, und in bestimmten Fällen auf internem Research. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert der Investmentmanager aktiv den Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, über Fragen der Unternehmensführung, auch um Abstimmungsentscheidungen im Vorfeld von Aktionärsversammlungen vorzubereiten (regelmäßig bei Direktanlagen in Aktien). Bei Entscheidungen über die Ausübung von Stimmrechten werden auch umfassendere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Weitere Informationen zum Ansatz des Investmentmanagers in Bezug auf

die Stimmrechtsausübung und das Engagement bei Unternehmen sind in der Stewardship-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft dargelegt.

Aufteilung der Investitionen

Angaben zur Aufteilung der Investitionen, in die der Fonds investiert

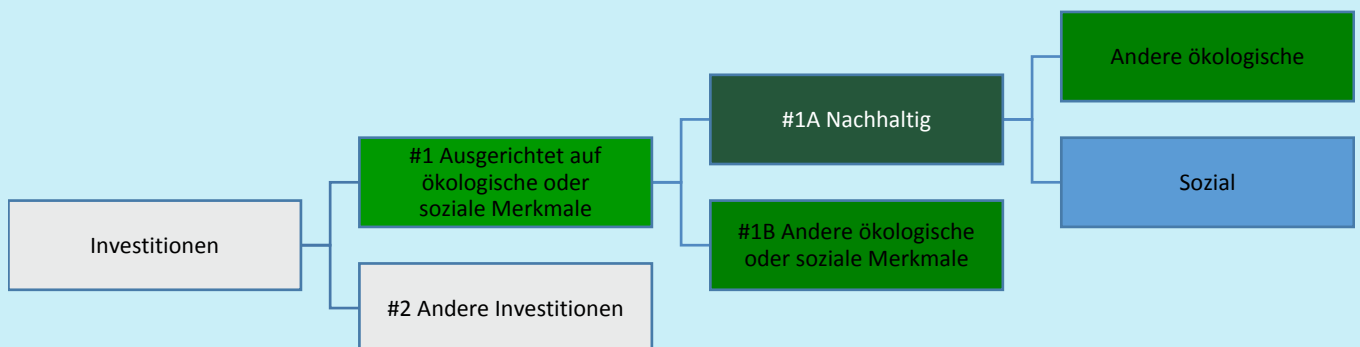
Im Abschnitt über die Vermögensallokation wird beschrieben, welche Vermögenswerte des Portfolios der Investmentmanager zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zu verwenden verpflichtet ist:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, mindestens 80 % (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale) des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten zu investieren, deren Geschäftstätigkeiten zu mindestens 20 % zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80 % ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, wie im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschrieben.
- Mindestens 50,00 % (#1A Nachhaltige Investitionen) des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert.

Der Investmentmanager verpflichtet sich weder zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, noch zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Investmentmanager verpflichtet sich nicht zu einem Mindestumfang an nachhaltigen Investitionen mit sozialen Zielsetzungen. Nachhaltige Investitionen werden in den Anteil nachhaltiger Investitionen einbezogen, zu dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat (mindestens 50,00 %), unabhängig von ihrem Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Der Investmentmanager investiert nicht in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Der Investmentmanager kann jedoch in Unternehmen investieren, die ebenfalls in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen werden gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Berichterstattung vorgelegt.

Für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Informationen darüber, wie die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen werden, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, und über die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, und es wird am Ende des Geschäftsjahres darüber berichtet:

- Bestätigung, dass die Ausschlusskriterien während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds eingehalten wurden.
- Bestätigung, dass mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds während des gesamten Geschäftsjahres des Teilfonds in Emittenten investiert wurden, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen: Kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Nachhaltige Städte und Gemeinden; Maßnahmen zum Klimaschutz.
- Prozentsatz der nachhaltigen Investitionen am Ende des Geschäftsjahres.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden aus den für den Teilfonds festgelegten verbindlichen Elementen abgeleitet. Alle verbindlichen Elemente werden durch interne Compliance-Systeme überwacht. Treten Verstöße auf, werden diese an die relevanten Parteien gemeldet und auf Basis interner Verfahren geklärt.

Über die vorgenannten Nachhaltigkeitsindikatoren wird im Rahmen der regulatorischen Berichterstattung berichtet.

Methoden

Beschreibung der Methoden, die zur Messung der Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale verwendet werden

Die folgenden Methoden werden angewendet, um die regulatorische Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsindikatoren des Teilfonds zu ermöglichen:

- Der Investmentmanager verpflichtet sich, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen zu halten. - Der Anteil nachhaltiger Anlagen wird anhand folgender Kriterien ermittelt. Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise angestrebt werden, umfassen eine breite Palette von ökologischen und sozialen Themen, für die der Investmentmanager unter anderem die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Ziele der EU-Taxonomie als Referenz heranzieht, nämlich: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Der Investmentmanager misst den Beitrag der nachhaltigen Investitionen zur Erreichung der Ziele auf der Grundlage einer eigenen Methodik wie folgt:

- Die Geschäftstätigkeiten eines Emittenten werden auf der Grundlage externer Daten in Erträge aus den verschiedenen Geschäftsbereichen aufgegliedert. In Fällen, in denen die Aufteilung der erhaltenen Geschäftstätigkeiten nicht detailliert genug ist, wird sie vom Investmentmanager vorgenommen. Die Geschäftstätigkeiten werden intern daraufhin geprüft, ob sie einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leisten. Der Ertragsanteil jeder Geschäftstätigkeit, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel leistet, wird dem Anteil für nachhaltige Investitionen zugewiesen, sofern der Emittent die Bewertung „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do No Significant Harm, „DNSH“) besteht und die Grundsätze einer guten Unternehmensführung erfüllt.
- Bei Wertpapieren, mit denen spezifische Projekte finanziert werden („Projektanleihen“), die zu Umwelt- oder sozialen Zielen beitragen, wird davon ausgegangen, dass die Gesamtanlage zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beiträgt, aber auch für diese wird eine Prüfung der Emittenten (oder in einigen Fällen auf Projektebene) hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und hinsichtlich guter Unternehmensführung durchgeführt.
- Der Anteil der nachhaltigen Investitionen jedes Emittenten und jeder Projektanleihe wird auf der Grundlage des Prozentsatzes des Portfolios gewichtet, der in diesen Emittenten bzw. diese Projektanleihen investiert ist. Die einzelnen gewichteten Anteile der nachhaltigen Investitionen aller Emittenten und Projektanleihen werden aggregiert, um den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zu berechnen.

Die Ausschlusskriterien werden auf einen bestimmten Emittenten auf der Grundlage von Informationen externer Datenanbieter und unter bestimmten Umständen interner Recherchen angewendet. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt.

Datenquellen und -verarbeitung

Informationen über die Datenquellen, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen, die Art und Weise der Datenverarbeitung und den Anteil der Daten, der geschätzt wird

Die folgenden Datenquellen werden als Input für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung des Teilfonds verwendet: ISS ESG, S&P Trucost und MSCI.

Das Nachhaltigkeits- und Impact-Investing-Team von Allianz Global Investors („AllianzGI“) wählt Drittanbieter über ein RFP-Verfahren (Request for Proposal) aus, das unternehmensweit bei AllianzGI angewandt wird. Datenherkunft, Methodik (qualitativ und/oder quantitativ), Rohdatenpunkte, Emittentenabdeckung, eingesetzte Ressourcen, Expertise, Granularität von Research, Ansatz, IT-Support, Kundensupport und Konsistenz/Qualität des Datenfeeds wird im Rahmen von RFP-Verfahren bewertet und getestet. Die Daten von den Anbietern werden im Einklang mit der Datenstrategie von AllianzGI direkt in den internen Cloud-basierten Data Lake eingespeist. AllianzGI nutzt Technologien wie Application Programming Interface (API) und Secure File Transfer Protocol (SFTP), wenn sie nicht von Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht eine genaue Überwachung und eine reibungslose und konstante Aktualisierung von Datenpunkten. Kontrollen gelten für Datenflüsse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit (Abdeckung, erwartete Werte usw.), um potenzielle Probleme in der Datenlieferkette zu verfolgen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Informationen über etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Datenquellen und darüber, wie diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf die Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben

Es gelten mehrere allgemeine Beschränkungen. Der Teilfonds wendet eine Anlagestrategie an, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, und kann einen oder mehrere verschiedene Drittanbieter von Research-Daten und/oder interne Analysen einsetzen. Bei der Beurteilung der Eignung eines Emittenten auf der Grundlage von Analysen sind wir auf Informationen und Daten von Drittanbietern von Analysedaten und internen Analysen angewiesen, die subjektiv, unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Infolgedessen besteht die Gefahr, ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch oder subjektiv zu bewerten. Es besteht außerdem ein Risiko, dass der Investmentmanager des Teilfonds die relevanten Kriterien, die sich aus der Analyse ergeben, nicht richtig anwendet oder dass der Teilfonds, der eine nachhaltige Investitionsstrategie verfolgt, ein indirektes Engagement in Emittenten haben könnte, die die relevanten Kriterien der nachhaltigen Investitionsstrategie nicht erfüllen.

Die Datenlage in Bezug auf PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Der Investmentmanager wird sich bemühen, die Datenabdeckung für PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung durch Zusammenarbeit mit Datenanbietern und/oder Emittenten zu erhöhen. Der Investmentmanager wird regelmäßig prüfen, ob die Verfügbarkeit von Daten so weit zugenommen hat, dass die Beurteilung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Sorgfaltspflicht

Informationen über die bei den zugrunde liegenden Investitionen des Finanzprodukts angewandten Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der internen und externen Kontrollen im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen risikobasierten Ansatz, um zu bestimmen, wo individuelle Instrument-/transaktionsspezifische Prüfungen vor der Anlage durchgeführt werden sollten, wobei sie die Komplexität und das Risikoprofil der jeweiligen Anlage, die Wesentlichkeit der Transaktionsgröße auf den NIW des Fonds und die Richtung (Kauf/Verkauf) der Transaktion berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfüllt, dienen die verbindlichen Elemente als Bewertungskriterien.

In einem ersten Schritt wendet der Investmentmanager die folgenden Ausschlusskriterien an, d. h., er investiert nicht direkt in ausgegebene Wertpapiere von Unternehmen:

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen, die nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 1 % ihrer Erträge aus der Exploration, dem Bergbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von thermischer Kohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihrer Erträge aus Kohle erzielen,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen,
- die mehr als 50 % ihrer Erträge aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb gasförmiger Brennstoffe zu erwirtschaften,
- die mehr als 50 % ihrer Erträge aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen,

Direktanlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die nach dem Freedom House-Index[3] als „Not free“ (nicht frei) eingestuft werden, werden ausgeschlossen.

Der Investmentmanager wendet die Ausschlusskriterien auf einen bestimmten Emittenten an und stützt sich dabei auf Informationen von externen Datenanbietern und unter bestimmten Umständen auf interne Recherchen. Die Bewertung der Emittenten anhand der Ausschlusskriterien wird mindestens halbjährlich durchgeführt. Unter bestimmten Umständen kann sich der Investmentmanager über die erhaltenen Informationen hinwegsetzen. Die Entscheidung darüber wird von einem internen Entscheidungsgremium getroffen, das sich aus Funktionen wie Investments, Compliance und Legal zusammensetzt. Weitere Informationen zu externen Datenanbietern und dem Prozess des Hinwegsetzens sind auf dem jeweiligen Produktinformationsdokument auf der SFDR-Website zu finden.

Als zweiten Schritt wählt der Investmentmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum hauptsächlich solche Emittenten aus, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die geeignet sind, einen positiven ökologischen und sozialen Beitrag zu leisten. Die eigene Methode zur Bewertung des ökologischen und sozialen Beitrags wird im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ der jeweiligen vorvertraglichen Informationen beschrieben.

Im Einzelnen investiert der Investmentmanager wie folgt:

- Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen zu erreichen, müssen mindestens 50 % der von den Emittenten ausgeübten Geschäftstätigkeiten (auf aggregierter Basis über alle Emittenten hinweg) zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen.
- Mindestens 80 % des Portfolios des Teilfonds sind in Emittenten investiert, die Geschäftstätigkeiten ausüben, die mit mindestens 20 % zu einem oder mehreren SDGs und/oder Taxonomiezielen beitragen. Die Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts von 80 % ist der Nettoinventarwert des Teilfonds, mit Ausnahme von Instrumenten, für die nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, z. B. Barmittel, Derivate und Einlagen. Der Umfang des Teils des Portfolios, für den nach vernünftigem Ermessen kein Anteil an nachhaltigen Investitionen berechnet werden kann, variiert in Abhängigkeit von der im Prospekt beschriebenen allgemeinen Anlagestrategie des Teilfonds.
- Mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Emittenten investiert, deren Geschäftstätigkeiten zu einem oder mehreren der folgenden SDGs beitragen:
 - o Kein Hunger
 - o Gesundheit und Wohlergehen
 - o Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
 - o Nachhaltige Städte und Gemeinden
 - o Maßnahmen zum Klimaschutz

Darüber hinaus verpflichtet sich der Investmentmanager, einen Mindestanteil von 50,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

[3] Das betreffende Land ist im Freedom House-Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) in der Spalte „Total Score and Status“ (Gesamt-Score und Status) des Abschnitts „Global Freedom Scores“ (Globale Freiheits-Scores) zu finden.

Mitwirkungspolitik

Informationen über die angewandte Politik zur Mitwirkung der Unternehmen, wenn diese Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist, einschließlich aller Managementverfahren, die für nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in Unternehmen, in die investiert wird, gelten

Die Beschreibung der Politik zur Mitwirkung der Unternehmen und Engagementaktivitäten von AllianzGI finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.allianzgi.com/en/our-firm/esg/active-stewardship>.

Das Engagement der Verwaltungsgesellschaft erstreckt sich auf ihr gesamtes Angebot. Die Engagementaktivitäten werden auf Emittentenebene festgelegt. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Engagements Emittenten umfassen, die von jedem Fonds gehalten werden. Die Engagementstrategie der Verwaltungsgesellschaft basiert auf 2 Säulen: (1) risikobasierter Ansatz und (2) thematischer Ansatz.

Der thematische Ansatz verbindet die Engagements entweder mit den drei strategischen Nachhaltigkeitsthemen von AllianzGI – Klimawandel, ökologische Belastungsgrenzen und inklusiver Kapitalismus – sowie mit Governance-Themen innerhalb bestimmter Märkte oder im weiteren Sinne. Der Schwerpunkt unserer thematischen Engagements wurde von Themen bestimmt, bei denen wir ein besonderes Interesse seitens unserer Kunden oder erhöhte regulatorische Anforderungen beobachten.

Der risikobasierte Ansatz bleibt die Grundlage der Engagement-Strategie von AllianzGI und konzentriert sich auf die wesentlichen Nachhaltigkeits- oder Unternehmensführungsthemen, die von uns identifiziert werden. Ein größerer Teil dieser

Treffen mit der Unternehmensleitung dient der Vorbereitung unserer Abstimmungsentscheidungen bei Hauptversammlungen, wobei unsere globalen Richtlinien zur Unternehmensführung als Richtschnur für unser Engagement dienen. Die Zielsetzung steht in engem Zusammenhang mit dem Umfang unseres Engagements, sei es pro Markt oder Fonds oder im Hinblick auf den Gesamtwert der Anlage. Der Schwerpunkt des Engagements wird durch Überlegungen bestimmt, wie z. B. bedeutende Abstimmungen gegen die Unternehmensleitung auf vergangenen Hauptversammlungen und Nachhaltigkeitsthemen, die wir als nicht marktüblich einstufen. Engagements können auch durch Kontroversen ausgelöst werden, die mit Nachhaltigkeit oder Governance in Verbindung stehen.

Dateiname: Nachhaltigkeitsbezogene Angaben. Version 6 vom 19.09.2025

Änderungsverlauf:

01.01.2023: Veröffentlichung der Informationen gemäß den technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088

30.05.2023: Einbeziehung von Offenlegungen zu Kernenergie und fossilem Gas.

29.09.2023: Anpassung der verbindlichen Elemente

18.10.2024: Neufassung des vorvertraglichen Dokuments

28.03.2025: Änderung der DNSH-Methode und der Methode für den Anteil nachhaltiger Investitionen; Aufnahme von PAB-Ausschlüssen

19.09.2025: Anpassung des Wortlauts zum Beitrag zu nachhaltigen Zielen; Aktualisierung der Ausschlusskriterien

Investitionen sind mit Risiken verbunden. Der Wert einer Investition und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück. Die frühere Wertentwicklung lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Diese Unterlagen wurden von Allianz Global Investors erstellt und sind nicht als Prognose, Research oder Anlageberatung zu verstehen und stellen keine Empfehlung, kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Übernahme einer Anlagestrategie dar. Sie dienen nur zu Informationszwecken. Es gelten darüber hinaus die Nutzungsbedingungen dieser Website.

Diese Unterlagen werden von der Allianz Global Investors GmbH, www.allianzgi.com, einer in Deutschland gegründeten Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt/M, ausgegeben. Sie ist beim Amtsgericht Frankfurt/M unter HRB 9340 eingetragen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) zugelassen. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Übermittlung der Inhalte, gleich in welcher Form, ist nicht zulässig.